

Amtliche Bekanntmachung

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Erweiterungsbereichs zum Sanierungsgebiet „Obere Vorstadt/Uhlandstraße“ in Tuttlingen

Aufgrund des § 142 Abs. 1, 3 und 4 Baugesetzbuch und des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 22.07.2019 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Erweiterungsbereichs des Sanierungsgebietes „Obere Vorstadt/Uhlandstraße“ beschlossen. Diese Erweiterungssatzung bezieht sich auf die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Obere Vorstadt/Uhlandstraße“, beschlossen am 22.09.2008, ortsüblich bekannt gegeben am 27.09.2008, und die Satzung über die förmliche Festlegung des Erweiterungsbereichs zum Sanierungsgebiet „Obere Vorstadt/Uhlandstraße“, beschlossen am 07.04.2014, ortsüblich bekannt gegeben am 26.04.2014 sowie die Satzung über die förmliche Festlegung des Erweiterungsbereichs zum Sanierungsgebiet „Obere Vorstadt/Uhlandstraße“, beschlossen am 16.11.2015, ortsüblich bekannt gegeben am 21.11.2015.

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Im nachfolgend näher beschriebenen Erweiterungsbereich liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Erweiterungsbereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Der insgesamt ca. 768 m² umfassende Erweiterungsbereich wird hiermit förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Obere Vorstadt/Uhlandstraße“.
2. Der Erweiterungsbereich umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im „Lageplan zur 3. Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Obere Vorstadt/Uhlandstraße““ vom 28. Mai 2019 rot abgegrenzten Flächen. Dieser Lageplan bildet einen Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Er kann während der allgemeinen Dienstzeit im Gebäude Waaghausstraße 10, Ebene 1, Zimmer 102 beim Fachbereich Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Forst von Jedermann eingesehen werden.
3. Werden innerhalb des Erweiterungsbereichs durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten Verfahren“ durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 152-156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der § 144, 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung und werden nicht ausgeschlossen.

§ 4

Durchführungszeitraum

Die Laufzeit der Sanierung wird gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den 31.12.2021 festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.



Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tuttlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tuttlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuttlingen, den 24.07.2019

Michael Beck
Oberbürgermeister